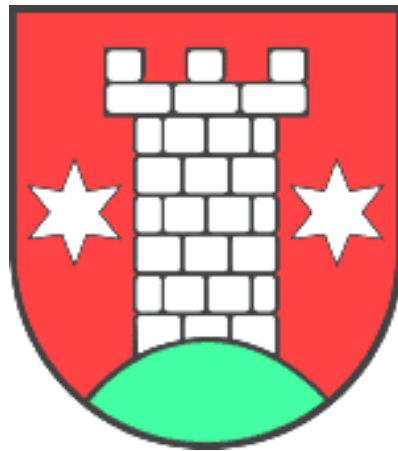


GEMEINDE ARISTAU AG

---

# Abwasserreglement



**2002**

	<b>Seite</b>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
§ 1 Zweck	5
§ 2 Abwasseranlagen, Definition	5
§ 3 Aufgaben der Gemeinde	5
§ 4 Projekt- und Kreditbewilligung	6
§ 5 Gemeinderat	6
§ 6 Gewässerschutzstelle	7
§ 7 Kanalisationsplanung; Genehmigung	8
§ 8 Öffentliche Abwasseranlagen	8
§ 9 Private Abwasseranlagen	8
§ 10 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	9
§ 11 Abwasserkataster	10
<b>2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht</b>	<b>10</b>
§ 12 Anschlusspflicht	10
§ 13 Anschlussrecht	11
§ 14 Bestehende Abwasseranlagen	11
§ 15 Anschlussfrist	12
<b>3. Bewilligungsverfahren</b>	<b>12</b>
§ 16 Gesuch für private Abwasseranlagen	12
§ 17 Gesuchsunterlagen, Pläne, unvollständige Gesuche	13
§ 18 Prüfungskosten	14
§ 19 Baubeginn, Geltungsdauer	14
§ 20 Projektänderung	14
§ 21 Abnahme, Kontrolle, Inbetriebnahme	15
<b>4. Technische Ausführungsvorschriften</b>	<b>16</b>
§ 22 Technische Ausführungsvorschriften	16
§ 23 Beseitigung nicht verschmutztes Abwasser	16
§ 24 Einzelreinigung häuslicher Abwässer	17
§ 25 Einleitungsbewilligung	18
§ 26 Landwirtschaftsbetriebe	18
§ 27 Haftung	18
<b>5. Finanzierung</b>	<b>19</b>
<b>5.1 Allgemeines</b>	<b>19</b>
§ 28 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	19

## Inhaltsverzeichnis

---

§ 29	Verjährung	20
§ 30	Zahlungspflichtige	20
§ 31	Verzug, Rückerstattung	20
§ 32	Härtefälle, besondere Verhältnisse Zahlungserleichterungen	21
<b>5.2</b>	<b>Erschliessungsbeiträge</b>	<b>21</b>
§ 33	Bemessungsgrundsatz	21
§ 34	Kostentragung Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	22
§ 35	Kosten	22
§ 36	Beitragsplan	23
§ 37	Auflage und Mitteilung	23
§ 38	Vollstreckung	23
§ 39	Zahlungspflicht	24
§ 40	Fälligkeit	24
§ 41	Bauabrechnung	24
<b>5.3</b>	<b>Anschlussgebühr</b>	<b>25</b>
§ 42	Bemessung	25
§ 43	Ersatz-, Umbauten, Zweckänderung	26
§ 44	Zahlungspflicht	27
§ 45	Sicherstellung, Erhebung	27

<b>5.4</b>	<b>Benützungsgebühren</b>	<b>28</b>
§ 46	Grundsatz	28
§ 47	Grundgebühr	28
§ 48	Verbrauchsgebühr	29
§ 49	Zuschlag auf die Verbrauchsgebühr	30
§ 50	Erhebung	30
<b>6.</b>	<b>Rechtsschutz und Vollzug</b>	<b>31</b>
§ 51	Rechtsschutz, Vollstreckung	31
§ 52	Strafbestimmungen	31
<b>7.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>32</b>
§ 53	Inkrafttreten	32
§ 54	Übergangsbestimmungen	32
 <b>Anhang zum Abwasserreglement</b>		
<b>Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühren</b>		<b>33</b>
<b>Erläuterungen</b>		<b>34</b>
Übergeordnetes Recht		34
Begriffe		36

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

### § 2

#### Abwasseranlagen, Definition

Abwasseranlagen im Sinne des Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

### § 3

#### Aufgaben der Gemeinde

1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet, einschliesslich der Zuleitung zur ARA bis zum Schacht Nr. 125 A.

2 Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen und beteiligt sich beim Abwasserverband Reuss-Schachen.

3 Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

4 Sie führt den Bereich Abwasserwesen als Eigenwirtschaftsbetrieb.

	§ 4
<b>Projekt- und Kreditbewilligung</b>	Die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.
	§ 5
<b>Gemeinderat</b>	Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für
	a) die kommunale Abwasserplanung;
	b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, inkl. die Ausübung der ihm übertragenen Rechte und Pflichten gemäss Statuten des Abwasserverbandes Reuss-Schachen;
	c) die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der öffentlichen Kanalisation;
	d) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes;
	e) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
	f) den Erlass von Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;
	g) die Eröffnung von Verfügungen kantonaler Behörden und
	h) die Vollstreckung von Verfügungen.

## § 6

### **Gewässerschutz- stelle (§ 2 V EG GSchG)**

1 Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inklusive Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung von wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz.

2 Der Gemeinderat regelt die einzelnen Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

	<b>§ 7</b>
<b>Kanalisations- planung (§ 6 EG GSchG)</b>	1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete generelle Entwässerungsplan (GEP).
<b>Genehmigung (§ 20 EG GschG)</b>	2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.
	<b>§ 8</b>
<b>Öffentliche Abwasseranlagen</b>	1 Innerhalb der Bauzonen werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.  2 Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.
	<b>§ 9</b>
<b>Private Abwasseranlagen</b>	1 Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu sanieren und zu unterhalten. Sie verbleiben in seinem Eigentum. Der Gemeinderat kann verlangen, dass der Grundeigentümer den Nachweis über den vorschriftsgemässen Zustand der Abwasseranlagen erbringen muss.

2 Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen oder sanieren lassen, inklusive das Anschlussstück (T-Stück) an die öffentliche Kanalisation.

3 Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden (Art. 11 GSchV).

4 Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

5 Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

6 Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

### § 10

#### **Abwassersanierung ausserhalb Bau- zonen**

1 Im GEP wird die Abwassersanierung von nicht den Gewässerschutzvorschriften entsprechenden Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt (in der Regel der Anschluss an die öffentliche Kanalisation; § 9 EG GSchG).

2 Der Gemeinderat legt die Sanierungsmassnahmen fest und ist für die Umsetzung besorgt, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

### § 11

#### **Abwasserkataster**

1 Der Gemeinderat bestimmt die Stelle, die den Abwasserkataster gemäss § 16 EG GSchG führt.

2 Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

## **2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

### § 12

#### **Anschlusspflicht**

1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen (alle Grundstücke in den Bauzonen, die übrigen Grundstücke, sofern der Anschluss zweckmässig ist).

2 Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### § 13

### **Anschlussrecht**

1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen (Art. 11 Abs. 3 GSchG).

2 Fremdwasser (stetig fliessendes sauberes Wasser; siehe § 23) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Das Baudepartement kann Ausnahmen bewilligen (Art. 12 Abs. 3 GSchG).

3 Der Gemeinderat verlangt, dass nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser; siehe § 23) wenn möglich versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

4 Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln (Art. 12 Abs. 1 GSchG).

### § 14

### **Bestehende Abwasseranlagen**

1 Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen. Bei Missständen verfügt der Gemeinderat die gesetzeskonforme Sanierung.

2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

3 Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses sowie die getrennte Zuleitung von nicht verschmutztem und verschmutztem Abwasser verlangen, soweit es die Verhältnisse erlauben.

### § 15

#### **Anschlussfrist**

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## **3. Bewilligungsverfahren**

### § 16

#### **Gesuch für private Abwasseranlagen**

1 Für die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich ein Gesuch einzureichen.

2 Nutzungs- und Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

3 Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

4 Im Baugesuchsverfahren ist das Gesuch für die Abwasseranlagen ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren wird gesamthaft durchgeführt.

### § 17

#### **Gesuchsunterlagen; Eingabepläne**

1 Für die Einreichung der Gesuchsunterlagen ist das vom Gemeinderat herausgegebene Formular zu verwenden. In diesem Formular ist ersichtlich welche Unterlagen beizulegen sind.

2 Spezielle Angaben:

- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.</li></ul>
<b>Ausführungspläne</b>	3 Vor Baubeginn sind die detaillierten Ausführungspläne 1 : 50 einzureichen.
<b>Unvollständige Gesuche, nicht fachgerechte Pläne</b>	4 Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.
	§ 18
<b>Prüfungskosten</b>	Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenordnung der Gemeinde werden dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden.
	§ 19
<b>Baubeginn, Geltungsdauer</b>	Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 39 ABauV (zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides). Vor Rechtskraft des Entscheides darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
	§ 20
<b>Projektänderung</b>	1 Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

2 Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV. Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

### § 21

#### Abnahme

1 Die Vollendung der Anlagen ist der Gewässer-schutzstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

#### Kontrolle

2 Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Revisionsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen (zweifach).

#### Inbetriebnahme

3 Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

## 4. Technische Ausführungsvorschriften

### § 22

#### Technische Ausführungsvorschriften

1 Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartementes, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000 (1990): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA Norm 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie (1992): Unterhalt von Kanalisationen

2 Es gilt die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

### § 23

#### Beseitigung nicht verschmutztes Abwasser

1 Nicht verschmutztes Abwasser (Fremd-, Dachwasser; Begriffe siehe Anhang) ist wenn möglich von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Zurückhaltung

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

a) Fremdwasser  
(Drainage- und Sickerwasser, Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen, Grundwasser, Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

b) Dachwasser  
ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Gewässerschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

c) Versickerungen  
Für Versickerungen ist die Versickerungskarte massgebend.

2 Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

b) Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit mit einem durchlässigen Belag zu versehen.

### § 24

#### **Einzelreinigung häuslicher Abwässer**

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

	<p>§ 25</p>
<b>Einleitungs- bewilligung</b>	<p>1 Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (nach der Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer).</p> <p>2 Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.</p>
	<p>§ 26</p>
<b>Landwirtschafts- betriebe</b>	<p>1 Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Art. 12 Abs. 4 GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.</p>
	<p>§ 27</p>
<b>Haftung</b>	<p>1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.</p>

2 Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

3 Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## 5. Finanzierung

### 5.1 Allgemeines

	§ 28
<b>Finanzierung der Erschliessungsanlagen</b>	1 Der Bereich Abwasserbeseitigung inkl. Beteiligung am Abwasserverband Reuss-Schachen wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt, das heisst, die Kosten und Erträge müssen sich decken.
	2 Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern <ol style="list-style-type: none"><li>Erschliessungsbeiträge</li><li>Anschlussgebühren</li><li>jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr</li><li>Zuschlag auf die Verbrauchsgebühr zur Bildung eines Erneuerungsfonds (im Bedarfsfall)</li></ol>

3 Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

### § 29

#### **Verjährung**

1 Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

3 Die Verjährungsfrist von 10 Jahren für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

### § 30

#### **Zahlungspflichtige**

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

### § 31

#### **Verzug, Rückerstattung**

1 Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

2 Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

### § 32

#### **Härtefälle, besondere Verhältnisse**

1 Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

#### **Zahlungserleichterungen**

2 Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## **5.2 Erschliessungsbeiträge**

### § 33

#### **Bemessungsgrundsatz**

1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von neuen Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%, wenn die Grundstücke dank der Erstellung der Anlagen abwassertechnisch erschlossen werden. Wenn Erschliessungsbeiträge geleistet werden, wird die Anschlussgebühr um 30% ermässigt.

2 Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

**Kostentragung  
Abwassersanierung  
ausserhalb  
Bauzonen**

### § 34

Die Kosten der Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen bestimmt der Gemeinderat den Kostenverteilungsschlüssel, in der Regel nach Massgabe der Bruttogeschossfläche. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Wenn die Abwassersanierung von den Verursachern geleistet wird, ermässigt sich die Anschlussgebühr um 50%.

**Kosten**

### § 35

Als Erstellungskosten gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für die Anpassungsarbeiten
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- e) die Finanzierungskosten
- f) die Verwaltungskosten

- § 36
- Beitragsplan** Der Beitragsplan enthält:
- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
  - b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
  - c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
  - d) die Kostenverteilung
  - e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteten Grundeigentümern mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträge
  - f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
  - g) eine Rechtsmittelbelehrung.
- § 37
- Auflage und Mitteilung**
- 1 Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
- 2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
- § 38
- Vollstreckung** Ist der von den Beitragspflichtigen geschuldete Beitrag gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

	§ 39
<b>Zahlungspflicht</b>	Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
	§ 40
<b>Fälligkeit</b>	<p>1 Abwasserbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>2 Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>3 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>
	§ 41
<b>Bauabrechnung</b>	<p>1 Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>2 Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG (siehe gesetzliche Grundlagen).</p>

## 5.3 Anschlussgebühr

### § 42

#### Bemessung

1 Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird wie folgt bemessen (Betrag siehe Anhang):

- a) Betrag pro m<sup>2</sup> der in die Kanalisation entwässerten Dachflächen (reduziert auf die Gebäudegrundflächen) und Hartflächen
- b) Betrag pro m<sup>2</sup> der Bruttogeschossfläche

2 Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bauverordnung und der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Dach- und Attikageschosse werden jedoch angerechnet.

3 Keine Anschlussgebühr nach Abs. 1 a) wird erhoben, wenn das gesamte Regenwasser versickert wird

4 Die Anschlussgebühr nach Abs. 1 a) wird in um 50% reduziert, wenn das Regenwasser:

- direkt einem oberirdischen Gewässer zugeführt wird;
- mit geeigneten Rückhaltemassnahmen gedrosselt und zeitlich verzögert der Kanalisation zugeführt wird;
- oder für den internen Gebrauch (WC-Spülung, Waschmaschine, Bewässerung usw.) genutzt wird.

5 Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall (maximal ein Handwaschbecken) wird keine Anschlussgebühr nach Abs. 1b) erhoben.

6 Für Liegenschaften, bei denen das Abwasser landwirtschaftlich verwertet wird, wird keine Anschlussgebühr erhoben.

7 Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt erhoben (siehe Anhang).

8 Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

### § 43

#### **Ersatz-, Umbauten, Zweckänderung**

1 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so muss eine Anschlussgebühr nur für die Differenz zwischen den Flächen des Neubaus und jener des abgebrochenen Objekts bezahlt werden, für welche die Anschlussgebühr seinerzeit erbracht worden ist (Nachweis der alten Flächen). Ist eine Baute im Zeitpunkt des Abbruchs älter als 50 Jahre, erfolgt keine Anrechnung der abgebrochenen Flächen.

2 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben unabhängig davon, ob die Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

3 Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt.

4 Die Rückforderung von Anschlussgebühren wegen Abbruchs oder Zweckänderungen von Gebäuden ist ausgeschlossen.

### § 44

#### Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Beginn der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

### § 45

#### Sicherstellung

1 Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Vorauszahlung der mutmasslichen Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Zahlung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

**Erhebung** 2 Nach Eintritt der Zahlungspflicht (nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute oder in Spezialfällen nach einjähriger Verbrauchsmessung) erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### 5.4 Benützungsgebühren

#### § 46

**Grundsatz** Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu entrichten.

#### § 47

**Grundgebühr** 1 Folgende jährliche Grundgebühr wird erhoben (Gebührenhöhe siehe Anhang):

- a) Betrag pro angeschlossenem Haushalt
- b) Betrag pro angeschlossenes Gewerbe (mit mindestens folgender Struktur: Raum mit separatem Zugang und WC-Anlage; nicht Teil einer Wohnung)

2 Die nach Abs. 1 ermittelte Grundgebühr wird um 50% reduziert, wenn das gesamte Regenwasser versickert wird.

3 Die nach Abs. 1 ermittelte Grundgebühr wird um 25% reduziert, wenn das Regenwasser:

- direkt einem oberirdischen Gewässer zugeführt wird;
- mit geeigneten Rückhaltmassnahmen gedrosselt und zeitlich verzögert der Kanalisation zugeführt wird;
- oder für den internen Gebrauch (WC-Spülung, Waschmaschine, Bewässerung usw.) genutzt wird.

4 Die Reduktion der Grundgebühr nach Abs. 2 und 3 erfolgt nach Erstellung der vorschriftsgemässen Versickerungs- oder Rückhalteanlagen in den folgenden Rechnungsperioden und zwar:

- a) bei Neubauten von Amtes wegen,
- b) bei bestehenden Bauten auf Gesuch der Pflichtigen hin.

### § 48

**Verbrauchsgebühr** 1 Die Verbrauchsgebühr wird pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch erhoben (Betrag siehe Anhang).

2 Sie wird durch den Gemeinderat ermässigt, wenn vom Grundeigentümer nachgewiesen wird, dass grössere Mengen Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet werden (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). Normalerweise ist eine separate Wasseruhr zu installieren.

3 Für stark verschmutztes oder schwallweise abgegebenes Industrieabwasser und Deponien werden aufgrund von Betriebsanalysen Zuschläge erhoben. Der Gemeinderat erlässt in solchen Fällen jährlich individuelle Gebührenverfügungen. Er kann sich von einer unabhängigen Fachperson beraten lassen.

### § 49

#### **Zuschlag auf der Verbrauchsgebühr**

Die Gemeindeversammlung kann auf der Verbrauchsgebühr einen Zuschlag festlegen, dessen Summe jährlich einem Spezialfonds zugewiesen wird. Der Fonds dient zur Vorfinanzierung der Kosten für die Erneuerung oder den Ersatz von Abwasseranlagen.

### § 50

#### **Erhebung**

1 Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

2 Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

3 Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

## 6. Rechtsschutz und Vollzug

### § 51

#### Rechtsschutz, Vollstreckung

1 Für den Rechtsschutz und das Verfahren in Bezug auf Abgabeverfügungen gilt § 35 BauG (siehe gesetzliche Grundlagen).

2 Gegen Anordnungen und Verfügungen des Gemeinderates in Anwendung der Baugesetzgebung gilt § 41 ABauV (siehe gesetzliche Grundlagen).

3 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

### § 52

#### Strafbestimmungen

1 Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70-73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

2 Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

3 Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## 7. Schlussbestimmungen

**Inkrafttreten**

§ 53

1 Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2002 in Kraft.

2 Ab diesem Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 10. Juni 1994 aufgehoben.

**Übergangsbestimmungen**

§ 54

1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

2 Neu festgesetzte Benützungsgebühren werden nach dem Inkrafttreten des Gemeindeversammlungsbeschlusses ab der folgenden Rechnungsperiode erhoben.

3 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Bewilligungsgesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 25. Juni 2002 beschlossen.

Der Gemeindeammann:

*Ueli Küng*

Der Gemeindeschreiber:

*Fredy Käser*

## **ANHANG ZUM ABWASSERREGLEMENT**

### **Anschlussgebühr (§ 42)**

- a) Fr. 40.- pro m<sup>2</sup> der in die Kanalisation entwässerten Dachflächen (reduziert auf die Gebäudegrundflächen) und Hartflächen
- b) Fr. 60.- pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche
- c) Fr. 30.- pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt für Schwimmbassins

### **Benützungsgebühren**

#### **1) Jährliche Grundgebühr (§ 47 Abs.1)**

- a) Fr. 150.- pro angeschlossenem Haushalt
- b) Fr. 150.- pro angeschlossenem Gewerbe

#### **2) Verbrauchsgebühr (§ 48 Abs.1)**

Fr. 0.80 pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

#### **3) Zuschlag auf der Verbrauchsgebühr (§ 49)**

Zur Zeit wird kein Zuschlag erhoben.

Allgemeines, mögliche Reduktionen (wie Versickerungsrabatt) und Sonderfälle siehe §§ 42 ff. Abwasserreglement

Die obigen Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 25. Juni 2002

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

*Ueli Küng*

*Fredy Käser*

## **ANHANG GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

### **Gesetze und Verordnungen des Bundes**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24.1.1991  
SR 814.01
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998  
SR 814.201
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7.10.1983  
SR 814.01

Liste mit den weiteren Verordnungen und viele weitere Hinweise zur Abwasserentsorgung siehe Ordner Siedlungsentwässerung, herausgegeben vom Baudepartement, Abteilung Umweltschutz, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau.

### **Kantonale Gesetze und Verordnungen**

- Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)  
vom 11.1.1977  
761.100
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz  
(V EG GSchG) vom 16.1.1978  
761.111
- Baugesetz (BauG) vom 19.1.1993  
713.100

#### **§ 34 BauG Beitragspflicht der Grundeigentümer**

<sup>2</sup> Die Gemeinden können von den Grundeigentümern nach Massgabe der diesen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden sowie für den Betrieb sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben.

<sup>5</sup> Für Grundeigentümerbeiträge besteht auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Erschliessungsanlage Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht. Dieses erlischt, wenn es nicht innert 2 Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerkes im Grundbuch eingetragen wird.

### § 35 BauG Verfahren

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge in einem Beitragsplan fest. Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
- <sup>2</sup> Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim verfügenden Organ Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
- <sup>3</sup> Die Schätzungskommission überprüft die Entscheide uneingeschränkt, das Verwaltungsgericht nur auf ihre Rechtmässigkeit.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden das zuständige Organ, kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren. Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücke in Bauzonen werden gestundet.

- Allgemeine Bauverordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994  
713.111

### § 41 ABauV Beschwerdeverfahren

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Anwendung der Baugesetzgebung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Baudepartement Beschwerde geführt werden, soweit keine andere Behörde als zuständig erklärt worden ist.
- <sup>2</sup> Beruht die Verfügung oder der Entscheid auf einer verbindlichen Weisung oder Verfügung des Baudepartementes, so entscheidet der Regierungsrat über die Beschwerde.

- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG)  
271.100

### § 73

Verfügungen und Entscheide sind vollstreckbar, sobald sie nicht mehr mit Beschwerde weitergezogen werden können, oder wenn der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt.

## **ANHANG BEGRIFFE**

<i>Abwasser</i>	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (Art. 4 GSchG).
<i>Verschmutztes Abwasser</i>	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann /Art. 4 GSchG).
<i>Verunreinigung</i>	Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers (Art. 4 GSchG).
<i>Nicht verschmutztes Abwasser</i>	Von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es:  a) von Dachflächen stammt;  b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verschmutzen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden (Art. 3 GSchV);
<i>Fremdwasser</i>	Stetig fließendes sauberes Wasser, das aus dem Grundwasser, von Bächen, Quellen, Brunnen, Reservoirüberläufen oder durch Drainage- und Sickerleitungen in die Kanalisation gelangt. Der Begriff Fremdwasser drückt aus, dass das saubere Wasser in der Kanalisation für verschmutztes Wasser ein Fremdling ist.

